



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion 2023-GC-87

Subventionsgesetz vom 17. November 1999: Artikel 20

Urheber:	Rey Benoît / Wicht Jean-Daniel
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	29
Einreichung:	24.03.2023
Begründung:	24.03.2023
Überweisung an den Staatsrat:	24.03.2023
Antwort des Staatsrats:	23.01.2024

I. Zusammenfassung der Motion

In ihrer am 24. März 2023 eingereichten und gleichentags begründeten Motion verlangen die Motionäre die Anpassung von Artikel 20 des Subventionsgesetzes vom 17. November 1999 (SubG), damit die Subventionen, die gemäss den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes (SHG) gewährt werden, mit dem gleichen Satz indexiert werden wie die Löhne des Staatspersonals. Diese Indexierung ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Organisationen gerechtfertigt, die nach dem SHG subventioniert werden, wie Pflegeheime, Organisationen zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen und sämtliche Organisationen, die dem VOPSI-GAV unterstellt sind.

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend erinnert der Staatsrat daran, dass er angesichts des inflationsbedingten Kaufkraftverlusts beschlossen hat, die Löhne des Staatspersonals im Jahr 2022 um 2,74 % anzuheben, was der vollen Anpassung des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) entspricht. Die Kosten für die Indexierung belaufen sich im Jahr 2023 auf 35,8 Millionen Franken.

Es gibt eine Vielzahl von Beiträgen, die sich aus dem Subventionsgesetz ergeben und vom Staat an Begünstigte ausserhalb der Kantonsverwaltung gewährt werden. Das Verzeichnis der Subventionen ist im Anhang des Subventionsreglements (SubR) angeführt. Dieses Verzeichnis umfasst insbesondere die Übernahme der Kosten für spezialisierte Sozialdienste, die unter Artikel 14 Abs. 1 SHG fallen, deren Finanzierung in Artikel 32a Bst. d desselben Gesetzes geregelt ist.

Die spezialisierten Sozialdienste gewährleisten spezifische Hilfe für Zielgruppen mit besonderen Bedürfnissen (Obdachlosigkeit, Sucht, Überschuldung usw.) und agieren ergänzend zu den von den Gemeinden eingerichteten RSD, wo diese keine ähnlich spezialisierte Unterstützung leisten können. Diese Organisationen verfügten seit vielen Jahren über eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit der GSD. Seit 2019 arbeiten das Kantonale Sozialamt (KSA) und die spezialisierten Sozialdiensten daran, diese Vereinbarungen in Leistungsaufträge umzuwandeln, d. h. eine Form der Partnerschaft, die zwischen der öffentlichen Hand und der Zivilgesellschaft geschlossen wird. Diese Aufträge

werden nach dem SubG vergeben; sie entsprechen daher den strikten Finanzierungsgrundsätzen und Bewertungskriterien und stellen Managementinstrumente der öffentlichen Politik dar.

Die spezialisierten Sozialdienste mit einem Leistungsauftrag nach Artikel 14 SHG sind derzeit die folgenden: Verein *La Tuile*, Verein *Banc Public*, Verein *Fri-Santé*, Pro Infirmis, Pro Senectute, Caritas Freiburg, Stiftung *Le Tremplin*, Krebsliga, SOS werdende Mütter, espacefemmes-frauenraum.

Gemäss Artikel 14 Abs. 1 SHG kann der Kanton die Gewährung der Sozialhilfe an bestimmte Personengruppen durch Vereinbarung privaten Institutionen übertragen. Er nimmt damit eine Übertragung von Aufgaben vor, die er aus rechtlicher Sicht übernehmen muss oder die er im Sinne einer öffentlichen Politik fördern will. Die Finanzierung dieser Dienstleistungen hängt von drei Faktoren ab: Erstens sind die rechtlichen Rahmenbedingungen unterschiedlich. Strukturen wie *Le Tremplin*, die Krebsliga, Pro Senectute oder Pro Infirmis haben Leistungsverträge mit Bundesämtern, insbesondere mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen. Zweitens gibt es Unterschiede bei der Art der von einer Organisation ausgeführten Aufgaben und der Rolle, die der Staat im Vergleich zu den von ihm übertragenen Aufgaben übernehmen muss. Die Notunterbringung ist zum Beispiel eine Verpflichtung des Staates, die von *La Tuile* umgesetzt wird. Für diese Tätigkeit gibt es keinen finanziellen Beitrag des Vereins, welcher der Rechtsträger ist; die gesamten Kosten werden vom Staat und der Loterie Romande übernommen. Die Tätigkeiten von *La Tuile* in Sachen Unterstützung der Unterbringung werden hingegen sowohl durch öffentliche Gelder als auch durch einen Beitrag des Vereins (private Spenden oder Einnahmen aus der Tätigkeit) finanziert. Drittens erfüllen einige Strukturen Aufgaben, die unterschiedlichen kantonalen Politiken entsprechen, und erhalten de facto mehrere Subventionen, die von verschiedenen staatlichen Dienststellen oder Direktionen verwaltet werden. Die Situation dieser unterschiedlichen Strukturen ist daher nicht vergleichbar.

Das SubG sieht keine automatische Indexierung von Subventionen vor (Art. 20), da diese Beiträge unterschiedlicher Natur sind und nicht alle eine solche Massnahme rechtfertigen würden. Sicherheitshalber enthält Artikel 20 in Absatz 2 jedoch eine Bestimmung, die es gegebenenfalls ermöglicht, eine Subvention periodisch der Preisentwicklung anzupassen. Der Staatsrat macht regelmässig von dieser Möglichkeit Gebrauch, und genau diese Bestimmung gab dem Staatsrat den Spielraum, im Rahmen des Voranschlags 2024 eine Indexierung der oben genannten spezialisierten Sozialdienste vorzusehen. Diese Indexierung wird auf den Anteil der subventionierten Löhne berechnet. Die Zusatzkosten, die sich aus dieser Indexierung zugunsten der betroffenen Institutionen ergeben, belaufen sich auf 77 000 Franken.

Mit anderen Worten: Die von den Grossräten in ihrer Motion geforderte Anpassung ist nicht notwendig, da die gesetzliche Grundlage für den gewünschten Indexierungsmechanismus bereits besteht und Anwendung findet. Zudem ist eine solche Anpassung auch nicht wünschenswert. Sowohl der Staatsrat als auch der Grosse Rat müssen im Rahmen des Staatsvoranschlags einen gewissen Handlungsspielraum haben. Die Festlegung von Normen oder Automatismen in einem Gesetz schränkt diesen Handlungsspielraum jedoch de facto ein, obgleich das verfassungsmässige Erfordernis eines ausgeglichenen Voranschlags impliziert, dem jeweiligen Fall angepasste Lösungen zu finden.

III. Schlussfolgerung

Der Staatsrat fordert den Grossen Rat daher auf, die vorliegende Motion zur Änderung des geltenden Subventionsgesetzes (SubG) abzulehnen, da die gesetzliche Grundlage bereits ausreicht, um die gewünschten Indexierungen im Rahmen der Anwendung von Artikel 14 SHG vorzunehmen, und der Staatsrat diese Bestimmungen bereits anwendet, um diese Indexierungen durchzuführen. Er hält es nicht für sinnvoll, im Rahmen der Erstellung des Staatsvoranschlags neue, starre Automatismen festzulegen.